

## SUBVENTIONSRICHTLINIEN

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionsmitteln durch die Stadtgemeinde Hallein.

1.2. Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadtgemeinde als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Subventionsempfänger/in zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

1.3. Die Subventionen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen und zur Verwirklichung der hier normierten Ziele beitragen.

#### **1.4. Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:**

1.4.1. Subventionsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;

1.4.2. Subventionsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;

1.4.3. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;

1.4.4. Subventionsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien der Gemeindevertretung bestehen;

1.4.5. Die Gemeindevertretung kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Subvention**

2.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist, dass das beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. der Bewohner/der Bewohnerinnen der Stadt Hallein liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohnern/ Bewohnerinnen in Zusammenhang steht und wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden kann.

2.2. Der Subventionsempfänger/die Subventionsempfängerin hat die Subventionsmittel wirtschaftlich, sparsam und dem Subventionszweck entsprechend zu verwenden.

2.3. Eine Subvention darf nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Subventionswerbers/der Subventionswerberin ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Subventionswerbers/der Subventionswerberin (bzw. der Organwalter bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen. Der Subventionswerber/die Subventionswerberin verpflichtet sich darüber umgehend zu informieren.

2.4. Eine Subvention ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Subvention maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Subventionszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Subventionswerbers übersteigt.

2.5. Der Subventionswerber/die Subventionswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde Hallein zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Subventionswerbers/der Subventionswerberin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe der Gemeinde oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen.

2.6. Subventionsnehmer/Subventionsnehmerinnen haben alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Subventionsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen nach Auszahlung der Subvention 7 Jahre aufzubewahren. Sie verpflichten sich, zur Überprüfung der Verwendung der Subventionen Organen der Stadtgemeinde, im Besonderen dem Überprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, in Rechnungsbüchern, Belege und Tätigkeiten nach Aufforderung jederzeit Einsicht zu gestatten und erwünschte Auskünfte zu erteilen.

#### 2.7. Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

Der Subventionswerber **stimmt ausdrücklich zu**, dass die Stadtgemeinde Hallein den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Subventionszweck, die Art und Höhe der Subvention und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Subvention ist, im Internet und in Berichten (z.B. Kultur-, Sozialbericht) zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Hallein widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Subventionsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Subventionen. Der Subventionswerber/die Subventionswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die zur Subventionsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Hallein zum Zweck der Subventionsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Überprüfungsausschuss, den Rechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.